

Ergänzende Informationen zur praktischen Ausbildung und (gelenkten) Praktika in verschiedenen Schulformen

Grundsätzliches

Für Schülerinnen und Schüler, die ein notwendiges Praktikum beziehungsweise die praktische Ausbildung aufgrund des Ruhens des Unterrichts nicht absolvieren können, gilt entsprechend des Erlasses vom 17.03.2020, dass ihnen durch die nicht vollständig absolvierten Praktika keine Nachteile entstehen dürfen.

Auch nach Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts am Lernort Schule wird die praktische Ausbildung in der **Fachschule Heilerziehungspflege** nicht fortgesetzt. Praktische Prüfungen in den Einrichtungen finden nicht statt.

- Schülerinnen und Schüler der **Berufsfachschule Altenpflege** absolvieren ihre praktische Ausbildung im ausbildungsvertraglich geregelten Umfang, sind aber an den Unterrichtstagen für Präsenzunterricht oder „Lernen zu Hause“ von den Einrichtungen freizustellen.
- Schülerinnen und Schüler der einjährigen **Berufsfachschulen** absolvieren kein Praktikum mehr. Eine Ausnahme stellt die **Berufsfachschule Agrarwirtschaft** dar: Die praktische Ausbildung kann mit dem stufenweisen Wiederbeginn des Präsenzunterrichts der Klassen fortgesetzt werden (ab 23 Kalenderwoche).
- Schülerinnen und Schüler der **Berufseinstiegsklasse** und des **Berufsvorbereitungsjahres** absolvieren grundsätzlich kein Praktikum mehr.
- Schülerinnen und Schüler der **Fachschule Sozialpädagogik**, der berufsqualifizierenden **Berufsfachschule Sozialpädagogische Assistentin/Sozialpädagogischer Assistent**, der **berufsqualifizierenden Berufsfachschule Pflegeassistenz** können die praktische Ausbildung fortsetzen, sobald der stufenweise Wiederbeginn des Präsenzunterrichts der Klassen vorgesehen ist (ab 22 Kalenderwoche) und die Einrichtungen geöffnet sind.
- Schülerinnen und Schüler der **Fachoberschule Klasse 11** setzen das gelenkte Praktikum fort, sobald der stufenweise Wiederbeginn des Präsenzunterrichts der Klassen vorgesehen ist (ab 21 Kalenderwoche). Eine ordnungsgemäße Durchführung der Praktika kann bescheinigt werden, wenn die Ausfallzeiten den Zeitraum des tatsächlichen ruhenden Unterrichtsbetriebs nicht wesentlich überschreiten.
Die Durchführung des Praktikums in der **Klasse 11 der FOS Gesundheit und Soziales – Schwerpunkt Sozialpädagogik** ist abhängig von der Öffnung der Einrichtungen.

Einige Fragen zu den praktischen Ausbildungen und Prüfungen werden aktuell vom Kultusministerium überarbeitet und geklärt.

Freundliche Grüße

